

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14039 –**

Mögliche Datenschutzprobleme im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13597)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Datenschutzproblemen im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird von der Bundesregierung festgestellt, dass sie Kenntnisse über Datenschutzprobleme im genannten Rechtsbereich „vorwiegend im Wege der Rechts- und Fachaufsicht des BMAS [Bundesministerium für Arbeit und Soziales] über die BA [Bundesagentur für Arbeit] sowie im Wege der Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen (gE)“ erhält. „Darüber hinaus liegen dem BMAS im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten Informationen über einzelne datenschutzrechtliche Verstöße in gE vor“. Im Weiteren verfügt die Bundesregierung über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) über Erkenntnisse zu Datenschutzproblemen im genannten Rechtsbereich. In der Antwort wurde die aufgeführten Datenschutzprobleme nicht konkret benannt, auch keine Lösungswege dieser Probleme aufgeführt und viele Fragen nicht beantwortet, z. B. die Fragen nach dem Zugriff unberechtigter Dritter auf Daten von Leistungsbeziehenden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Jede gemeinsame Einrichtung (gE) ist gemäß § 50 Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) selbst verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten. Sie ist deshalb gesetzlich verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) zu bestellen, der vor Ort kontrolliert und berät.

Insoweit ist ein Eingreifen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nur bei konkreten Rechtsverstößen durch Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. im Rahmen der Rechtsaufsicht im Einzelfall möglich. Zentrale Erhebungen oder flächendeckende Prüfungen in gE gibt es nicht.

Die Antworten der Bundesregierung basieren aus diesem Grund auf der stichprobenartigen Prüfung durch die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit (BA), eigenen Erkenntnissen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Rechtsaufsicht über die gE sowie den stichprobenartigen Kontrollen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Die Bundesregierung hat den BfDI gebeten, Informationen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung zu stellen. Soweit Informationen aufgenommen wurden, sind diese gesondert kenntlich gemacht.

1. Welche konkreten Datenschutzprobleme bzw. -verletzungen verbergen sich hinter den in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13597 zu Frage 4 stichpunktartig und ohne Erläuterung aufgeführten zwölf Aufgabenbereichen
 - Eintragungen im Fachverfahren „VerBIS“ – Freitextfelder –,
 - Vorlage und Speicherung von Kontoauszügen,
 - Datenübermittlung an einen Maßnahmeträger,
 - Veröffentlichung von Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse in der „JOBBÖRSE“ der BA,
 - Hausbesuche durch den Ermittlungsdienst der Jobcenter,
 - Umgang mit Gesundheitsdaten gemäß § 67 Absatz 12 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X),
 - Beratung in Doppelbüros (gleichzeitig mit anderen Kunden),
 - Weiterleitung von Stellungnahmen der Arbeitnehmer an ehemalige Arbeitgeber,
 - Umsetzung der Erhebung des Migrationshintergrundes,
 - Vorlage von Nachweisen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung und deren Speicherung und Nutzung,
 - Speicherung der Kopie des Personalausweises,
 - Anfragen zu den Betroffenenrechten: Akteneinsicht (§ 25 Absatz 1 SGB X), Auskunft (§ 83 SGB X), Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (§ 84 SGB X) in Papierakten oder in elektronischer Form (bitte für jeden der genannten zwölf Aufgabenbereiche die konkreten und typischen Datenschutzprobleme bzw. -verletzungen erläutern)?

Zur Erläuterung der konkreten Schwerpunkte, die bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/13597 stichpunktartig benannt worden sind, wird auf den 24. Tätigkeitsbericht des BfDI für die Jahre 2011 und 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/13000, S. 156 ff. und 179, verwiesen.

2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um in Zukunft die genannten konkreten Datenschutzprobleme bzw. -verletzungen zu verhindern (bitte für jedes der in den zwölf Aufgabenbereichen genannte konkrete und typische Datenschutzproblem bzw. für jede Datenschutzverletzung erläutern)?

Im Bereich des Sozialdatenschutzes in den gE hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lediglich Rechtsaufsicht. Wie in der Vergangenheit wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch in Zukunft Verstöße im Rahmen dieser Aufsicht sowie durch Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bekämpfen, soweit dies geboten ist.

3. Erleiden die Betroffenen durch die Mängel bei den Einträgen in den Bewerberdatensätzen (Antwort zu Frage 4) einen direkten Schaden, wie zum Beispiel keine Vermittlung oder Druck durch die Bearbeiterinnen/Bearbeiter auf den Leistungsbeziehenden, und gibt es in diesem Fall eine Kompensation für die Geschädigten?

Konkrete Schadensfälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Warum existiert keine Statistik über die am häufigsten genannten Datenschutzverstöße in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) und über die gemeinsamen Einrichtungen mit den häufigsten Datenschutzverstößen bzw. datenschutzrechtlichen Beschwerden (Antwort zu den Fragen 5 und 10 bis 12)?

Gesetzliche Vorgaben zur Erhebung der für eine solche Statistik erforderlichen Daten sowie für eine solche Statistik selbst bestehen nicht. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Beschwerden über Datenschutzverstöße von Leistungsbeziehenden nach Informationen der Fragesteller direkt an die Teamleitung weitergeleitet werden und betreffende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sich i. d. R. schriftlich dazu äußern und ein Vermerk in „VerBIS“ darüber machen müssen, sich die Teamleitung ebenfalls schriftlich äußert und dieses an das Kundenreaktionsmanagement (Beschwerdestelle) weiterleitet, damit sie sich dem Fall annehmen kann, somit eine statistische Erfassung über Anzahl und Gegenstand der Beschwerde im Kundenreaktionsmanagement möglich ist?

Datenschutzangelegenheiten sollten grundsätzlich von den bDSB der gE nach den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden. Das Kundenreaktionsmanagement ist hierfür aus Sicht der Bundesregierung nicht die geeignete Stelle. Aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergibt sich auch die Verschwiegenheitspflicht des bDSB im Umgang mit dem Betroffenen.

6. Wie kann, vor dem Hintergrund, dass keine statistischen Erkenntnisse über Datenschutzverletzungen und -beschwerden vorliegen, die Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesregierung bezüglich der Verhinderung von Datenschutzverletzungen in den gemeinsamen Einrichtungen zielgerichtet, also auch einrichtungsbezogen, wahrgenommen werden?

Datenschutzrechtliche Mängel können schwerpunktmäßig durch stichprobenartige Kontrollen und Prüfungen festgestellt werden. Eine amtliche Statistik ist hierfür nicht erforderlich. Zudem werden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Rechtsverstöße auch durch Eingaben von Betroffenen angezeigt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann bei Rechtsverstößen im Rahmen der Rechtsaufsicht über die gE auf die Einhaltung der Vorschriften zum Sozialdatenschutz in der gE hinwirken. Es ist auch zuständig für die Ahndung und Verfolgung der datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten in gE. Darüber hinaus kann die BA ihre Trägerverantwortung in der Trägerversammlung der konkreten gE einbringen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Gedenkt die Bundesregierung eine öffentliche Statistik über die Datenschutzverstöße und Datenschutzbeschwerden in den gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit anzumahnen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant nicht, eine öffentliche (amtliche) Statistik über die Datenschutzverstöße und Datenschutzbeschwerden anzustoßen. Aufgrund der Eigenverantwortung der gE in diesem Bereich sind die Informationen über ermittelte oder angezeigte Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben im Wege der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die gE, der Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten in gE durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie durch Information der Internen Revision der BA und des BfDI ausreichend. Bezüglich dazu vorliegender Erkenntnisse wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/13597 verwiesen.

8. Verfügen alle gemeinsamen Einrichtungen über einen Datenschutzbeauftragten?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum wird durch diese Stelle keine Statistik geführt, die öffentlich ist?

Nach Information des BfDI haben bereits im Jahr 2011 alle gE die Bestellung eines bDSB angezeigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 verwiesen.

9. Verfügen alle gemeinsamen Einrichtungen über einen Datenschutzombudsmann bzw. eine Datenschutzombudsfrau?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum wird durch diese Stelle keine Statistik geführt, die öffentlich ist?

Eine solche Funktion ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Datenschutz-Ombudsfrauen oder -männer in gE.

10. Wie laufen die in der Antwort zu Frage 4 erwähnten stichprobenartigen Datenschutzkontrollen durch die BA und den BfDI ab, und aus welchen Gründen konkret werden sie in der konkreten gemeinsamen Einrichtung veranlasst?

Jede Prüfung der Internen Revision der BA wird anhand einer systematischen Bewertung der sogenannten „Risikoobjekte“, die insgesamt das Aufgabenspektrum der BA abbilden, geplant. Zu den Risikoobjekten zählt auch der Datenschutz.

Im Ergebnis einer solchen Bewertung im Jahr 2011 wurde die Revision zum Datenschutz im Rechtskreis SGB II erstmals zu Beginn des Jahres 2012 bundesweit in sechs gE durchgeführt. Gemessen an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften wurden dazu zwei „große“ gE, zwei gE „mittlerer Größe“ und zwei „kleine“ gE aus unterschiedlichen Bezirken der vorhandenen Regionaldirektionen zufallsorientiert ausgewählt.

Die Interne Revision der BA hat in diesen sechs gE geprüft, ob die gE die gesetzlichen und ggf. vorhandenen eigenen Festlegungen zum Sozialdatenschutz einhalten und die verbindlichen Regelungen zum Datenschutz im Fachverfahren „VerBIS“ beachten. Zudem wurde geprüft, ob in den gE zum Thema „Datenschutz“ ein internes Kontrollsystem implementiert wurde und inwieweit Maßnahmen der Fachaufsicht durch die Führungskräfte in der gE und organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

Der BfDI hat nach eigenen Angaben bis zum Stichtag 31. März 2013 bundesweit 21 Beratungs- und Kontrollbesuche in den gE durchgeführt. Bei der Auswahl der Kontrollziele habe der BfDI darauf geachtet, in allen Bundesländern Präsenz zu zeigen. Mit Ablauf des Jahres 2013 werde der BfDI in jedem Bundesland mindestens eine Kontrolle vorgenommen haben.

Anlassunabhängige Beratungs- und Kontrollbesuche werden nach Information des BfDI gegenüber den Geschäftsführungen der betroffenen gE mit angemessener Frist vor der Durchführung angekündigt. Davon unberührt bleibe die Möglichkeit des BfDI, auch ohne Ankündigung anlassbezogene Kontrollen vorzunehmen. Nach Durchführung des Beratungs- und Kontrollbesuchs erhalte die Geschäftsführung der gE einen Abschlussbericht, in dem auf datenschutzrechtliche Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen werde. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die BA erhalten eine Ausfertigung des Berichts.

Gegenstand der bisherigen Beratungsbesuche des BfDI seien Themen wie die Aufgabenwahrnehmung der bDSB und deren Unterstützung durch die Geschäftsführung der gE, die datenschutzkonforme Gestaltung der Kundenbereiche und datenschutzgerechte Vertragsgestaltung mit Dritten sowie spezifische Prüfgegenstände (vgl. 24. Tätigkeitsbericht des BfDI auf Bundestagsdrucksache 17/13000, Seite 156 ff. und 179) gewesen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Informationen der Fragesteller die Akten der Leistungsbeziehenden, die sich in sog. Hängeschranken befinden, während der Arbeitszeit offen sind, so dass die „Kunden“ die Namen anderer Leistungsbeziehender erkennen können?
12. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Informationen der Fragesteller Akten von Leistungsbeziehenden auf einen Rollwagen offen durch die Gänge der Einrichtungen transportiert werden und dass dabei der Zugriff Unbefugter auf die Akten möglich ist?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine repräsentativen Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf das Empfehlungspaket der BA zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte (Stand: März 2013) verwiesen. Danach sollte auf der Aktenrückseite neben der Bedarfsgemeinschaftsnummer nicht der Name des Leistungsberechtigten vermerkt werden.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Informationen der Fragesteller die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtung Generalschlüssel für alle Räume dieser Einrichtungen haben und dabei auch über unverschlossene Aktenschränke unbefugten Zugriff auf Akten von Leistungsbeziehenden haben?

Auch innerhalb der gE ist nach den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur befugten Personen zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Ein Generalschlüssel für jeden Mitarbeiter der gE würde diese Voraussetzung nicht erfüllen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine repräsentativen Erkenntnisse vor.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Informationen der Fragesteller auch nicht mit dem Einzelfall betraute Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen Zugang auf deren ärztliche Unterlagen im elektronischen System haben?

Für den Zugang zu den elektronischen Systemen der BA gelten Berechtigungskonzepte. Danach ist den Vermittlungsfachkräften mit entsprechender Zugriffsberechtigung lediglich der Teil des medizinischen Gutachtens zugänglich gemacht, der für die Vermittlungskraft unmittelbar relevant ist. Zugriffsberechtigungen haben die Vermittlungsfachkraft, der die jeweilige Betreuung zugeordnet ist, und ihre Vertretung. Der Zugriff wird systemseitig protokolliert.

Die Einhaltung der Berechtigungskonzepte ist in der gE vor Ort nachzuhalten. Ein Missbrauch der Berechtigungen wäre als Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verfolgen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine repräsentativen Erkenntnisse vor.

